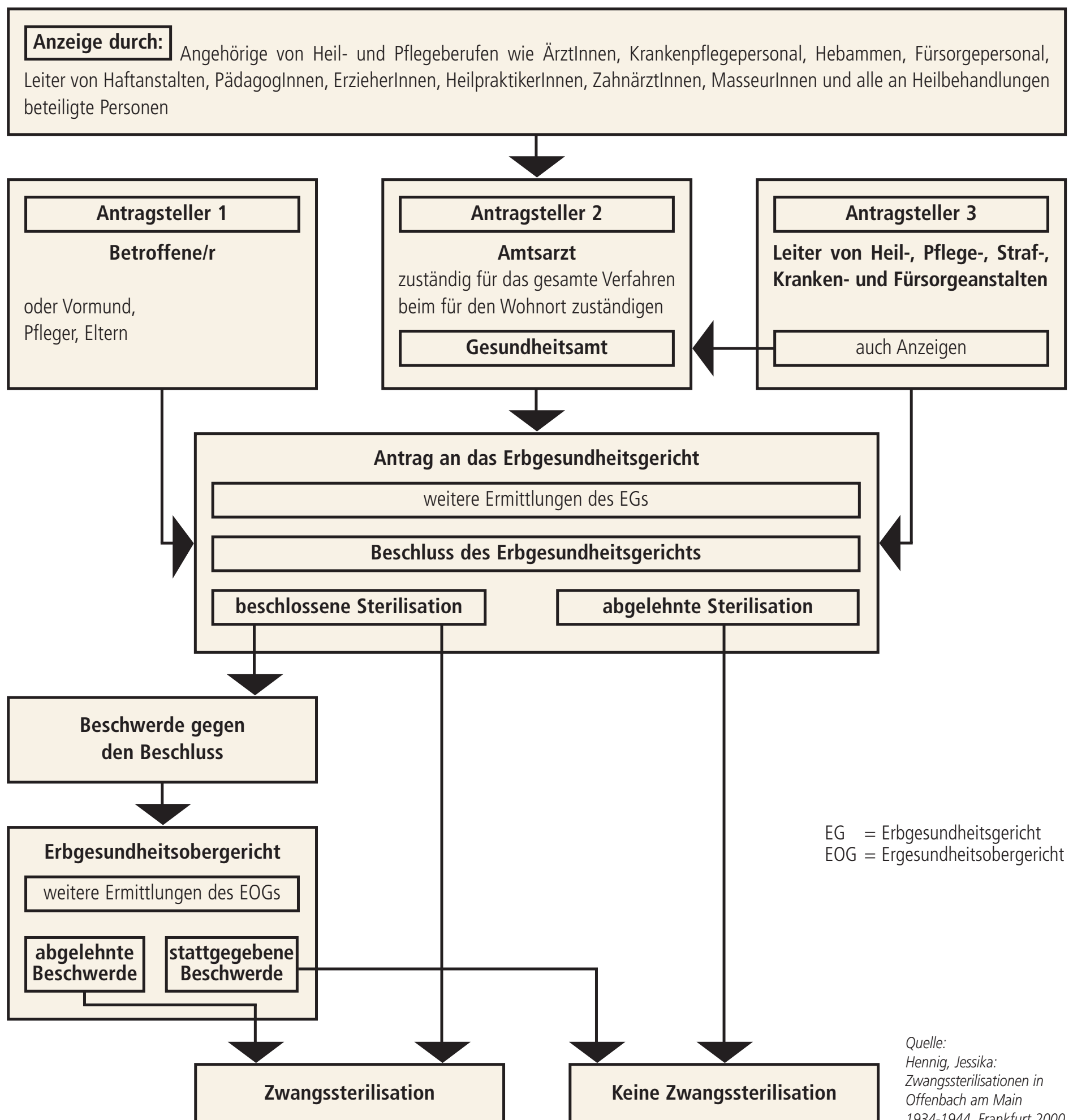


# Zwangsterilisation Verfahrensablauf

Im Nationalsozialistischen Staat entstanden nach 1933 Beratungsstellen für Erb- und Rassepflege, die zentral von Berlin aus, mit der sog. „erbbiologischen Bestandsaufnahme“, beauftragt waren. Das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ von 1934 schaffte die Grundlage und ermöglichte eine flächendeckende Herangehensweise der staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen. Diese Datenerhebungen erfolgten in den Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeheimen, Gefängnissen, Arbeitsämtern, Gesundheitsämtern, Standesämtern, in den Kirchen, durch die Auswertung der Einträge in den Kirchenbüchern und in den Hilfsschulen. Schon gleich nach 1933 führte man die Meldepflicht und die so genannte „Selbstanzeige“ für

Menschen ein, die als „krank“ im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses galten. In den Standesämtern erfolgte die genealogische Erfassung durch das Ehefähigkeitszeugnis und Ehestandsdarlehen und in den Gesundheitsämtern die so genannte erbgesundheitliche Erfassung. So entstand ein Bevölkerungskataster, das dem NS-Staat einen schnellen und lückenlosen Zugriff auf diejenigen ermöglichte, die sich nicht in dieses Raster einpassen ließen oder sich nicht in das System fügten.

Im faschistischen Staat wurden ca. 400 000 Menschen zwangsterilisiert.



Quelle:  
Hennig, Jessika:  
Zwangsterilisationen in  
Offenbach am Main  
1934-1944, Frankfurt 2000